

Kompakt-Ausgabe	Juni 2012
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 06/12</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise <input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler 2 Sonderausgaben: Kinderbetreuungskosten ab 2012 Ausbildung/Studium: Fahrtkosten bei Weiterqualifikation in Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 3 Vorlagebeschluss: Vorsteuer aus Strafverteidigerkosten Ladenlokal: Geschäftsveräußerung im Ganzen bei vermieteten Geschäftsräumen? <input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 4 Anteilsverkauf: Bei wesentlicher Beteiligung zählt das Gesamtvertragskonzept Nießbrauch: Übergang des wirtschaftlichen Eigentums von GmbH-Anteilen <input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 6 Gesetzesänderung: Smartphones und Software können steuerfrei überlassen werden Werbungskosten: Wann sich Bewirtungskosten absetzen lassen <input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 7 Europarecht: Vorsteuerabzug für eine Wohnung Private Veräußerungsgeschäfte: Vermögensverwaltende Personengesellschaften/-gemeinschaften <p>Wichtige Steuertermine Juni 2012</p> <p>11.06. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>11.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.06.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Sonderausgaben

Kinderbetreuungskosten ab 2012

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde der Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgeschafft. Ab 2012 ist nur noch ein Sonderausgabenabzug möglich, der allerdings **unter gelockerten Voraussetzungen** greift. Das Kind muss lediglich zum Haushalt des Steuerzahlers gehören, zwischen null und 13 Jahre alt sein und ein Kind ersten Grades oder ein Pflegekind sein.

Für den steuerlichen Abzug ist es nicht mehr erforderlich, dass die Eltern erwerbstätig, in Ausbildung, krank oder behindert sind. Unverändert sind aber nur zwei Drittel der Kosten und maximal 4.000 € jährlich pro Sprössling als Kinderbetreuungskosten abziehbar. Zudem müssen die Kosten weiterhin auf eine **behütende oder beaufsichtigende Betreuung** des Kindes entfallen. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass hierunter folgende Betreuungsleistungen fallen:

- Unterbringung in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen sowie bei Tages- und Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- Beschäftigung von Kinderschwestern oder -pflegern und Erzieherinnen/Erziehern,
- Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit sie ein Kind betreuen,
- Beaufsichtigung bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben und
- Kinderbetreuung durch Angehörige auf der Basis fremdüblicher Vereinbarungen.

Hinweis: Nicht begünstigt sind die Kosten für Unterrichtsleistungen, Freizeitaktivitäten oder die Verpflegung des Kindes.

Ausbildung/Studium

Fahrtkosten bei Weiterqualifikation in Vollzeit

Absolviert Ihr Kind eine duale Ausbildung oder einen Aufbaustudiengang (z.B. Masterstudiengang nach Bachelorabschluss)? Dann kann es die Kosten hierfür als **Werbungskosten** abziehen. Dazu gehören Studiengebühren sowie die Kosten von Büchern und Bürobedarf und der Fahrten zur Uni oder zu einer anderen Bildungsstätte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass für die Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte von Auszubildenden und Studenten **0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer** abgezogen werden dürfen. Bisher hatten die Richter den Abzug der Fahrtkosten zur Bildungseinrichtung nur über die ungünstigere Pendlerpauschale - 0,30 € für jeden **Entfernungskilometer** - zugelassen. Jetzt geht der BFH davon aus, dass eine Bildungseinrichtung im Regelfall nur vorübergehend und nicht auf Dauer genutzt wird. Das gilt auch, wenn sie über einen längeren Zeitraum aufgesucht wird.

2. ... für Unternehmer

Vorlagebeschluss

Vorsteuer aus Strafverteidigerkosten

Der Inhaber und ein Mitarbeiter einer Kölner Firma haben sich zur Erlangung von Aufträgen möglicherweise wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung strafbar gemacht. In diesem Zusammenhang kam die Frage auf, ob das Unternehmen aus den zur Abwehr dieser Vorwürfe angefallenen Strafverteidigungskosten zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Für einen Vorsteuerabzug könnte sprechen, dass die möglicherweise strafbaren Handlungen schließlich für volle Auftragsbücher gesorgt und somit **steuerpflichtige Umsätze** generiert haben. Gegen einen Vorsteuerabzug könnte sprechen, dass die Strafverteidigung nur dem **persönlichen Interesse** der Beschuldigten dient.

Der Bundesfinanzhof hat dazu den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, der sich zu den Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs aus unionsrechtlicher Sicht äußern soll. Zudem soll der EuGH klären, wer bei einer Beauftragung durch **mehrere Auftraggeber** (hier: Beschuldigter und Unternehmen) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Ladenlokal

Geschäftsveräußerung im Ganzen bei vermieteten Geschäftsräumen?

Wird ein Unternehmen oder ein Unternehmensteil verkauft, kann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die Besteuerung entfällt aber nur, wenn ein Unternehmen bzw. Unternehmensteil „im Ganzen“ veräußert wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Geschäftsräume nicht zwingend mitverkauft** werden müssen. Für die Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen kann es genügen, wenn der Verkäufer dem Käufer die Räume nur vermietet.

Im Urteilsfall hatte ein Einzelhändler den gesamten Warenbestand und die Ladeneinrichtung seines Sportartikelladens an eine GmbH verkauft. Das Ladenlokal behielt er zurück, vermietete es dem Erwerber aber **unbefristet**. Der BFH hatte sich beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) erkundigt, ob in einem solchen Fall unionsrechtlich eine Übertragung des Gesamtvermögens vorliegen kann. Die Antwort des EuGH war deutlich: Eine Übertragung des Gesamtvermögens kann auch bei bloßer Vermietung des Ladenlokals vorliegen. Wichtig ist nur, dass der Erwerber mit den übertragenen Unternehmensgrundlagen dauerhaft eine **selbständige wirtschaftliche Tätigkeit** fortführen kann. Bezogen auf den Urteilsfall war diese Fortführungsmöglichkeit eindeutig gegeben, so dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlag.

Hinweis: Die Vermietung eines Ladenlokals ist also aus umsatzsteuerlicher Sicht eine echte Alternative zum Verkauf. Dem EuGH-Urteil lässt sich aber entnehmen, dass ein befristet geschlossener Mietvertrag gegen eine Geschäftsveräußerung im Ganzen sprechen könnte. Falls Sie Ihr Unternehmen veräußern wollen, sollten Sie frühzeitig ein Beratungsgespräch mit uns vereinbaren.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilsverkauf

Bei wesentlicher Beteiligung zählt das Gesamtvertragskonzept

Eine einzige juristische Sekunde kann gravierende steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen: Eine GmbH-Anteilseignerin hatte nur kurzzeitig einen 25,58%igen Anteil an einer Kapitalgesellschaft gehalten, der mit demselben Vertragswerk (durch eine Kapitalerhöhung) sofort wieder auf 25 % herabgesetzt wurde. Hintergrund war eine mehrstufige **familieninterne Umstrukturierung** des Beteiligungsbesitzes, die beim Notar noch am selben Tag abgewickelt wurde.

Als die Anteile einige Jahre später verkauft wurden, traten die steuerlichen Probleme zutage. Denn Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen werden besteuert, wenn der Veräußerer eine gewisse **Anteilsgrenze** überschritten hat. Im Streitjahr 1997 lag diese Grenze noch bei 25 % (heute: 1 %). Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Frau kurzzeitig mehr als 25 % der Anteile gehalten habe und ihren erzielten Veräußerungsgewinn daher versteuern müsse.

Der Bundesfinanzhof orientierte sich aber am **wirtschaftlich Gewollten** und nicht nur an den formalen Gesichtspunkten der Umstrukturierung. Die Richter urteilten, dass die kurzfristige Überschreitung der Anteilsgrenze keine Rolle spielt, da die Frau mit ihrer 25,58%igen Beteiligung keine Rechte ausüben konnte. Faktisch wurde ihre Beteiligung im Gesamtkonzept der Umstrukturierung sofort wieder auf 25 % herabgesetzt. Sie hatte die maßgebliche Beteiligungsschwelle also zu keiner Zeit überschritten, so dass ihr später erzielter Veräußerungsgewinn nicht besteuert werden durfte.

Nießbrauch

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums von GmbH-Anteilen

Wenn Sie einen mindestens 1%igen GmbH-Anteil veräußern, müssen Sie den dabei erzielten Veräußerungsgewinn als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** versteuern. Sofern Sie den Anteil zuvor entgeltlich erworben haben, können Sie aber Ihre Anschaffungskosten in Abzug bringen. Wurde Ihnen der Anteil unentgeltlich übertragen, dürfen Sie die ursprünglichen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers (Schenkens) abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Trennlinie zwischen unentgeltlichem und entgeltlichem Erwerb in einem Fall beleuchtet, in dem ein Vater seinem Sohn wertvolle GmbH-Anteile übertragen hatte. Der Vater hatte sich ein **lebenslangliches, unentgeltliches Nießbrauchsrecht** an den Anteilen vorbehalten. Da der Sohn die Anteile später verkaufte, zahlte er seinem Vater für den Verzicht auf dessen weitere Nießbrauchsrechte eine Ablösesumme in Millionenhöhe. Nun war fraglich, ob der Sohn die Anschaffungskosten des Vaters und die Ablösezahlung bei der Berechnung seines Veräußerungsgewinns abziehen konnte.

Der BFH hielt es für möglich, dass der Vater aufgrund des Nießbrauchs noch wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile geblieben ist und der Sohn die Anteile somit zunächst gar nicht (auch nicht unentgeltlich) erworben hat. Aus diesem Blickwinkel wäre erst mit der Ablösezahlung an den Vater ein **entgeltlicher Erwerb** eingetreten. Die Brisanz dieser Sichtweise: Der Sohn könnte nur die Ablösezahlung, nicht aber die ursprünglichen Anschaffungskosten des Vaters bei seinem Veräußerungsgewinn abziehen. Das Finanzgericht muss jetzt erneut prüfen, wie die Anteilsübertragung steuerlich zu würdigen ist.

Hinweis: Falls Sie GmbH-Anteile unter Nießbrauchsvorbehalt übertragen möchten, sollten Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot nutzen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesetzesänderung

Smartphones und Software können steuerfrei überlassen werden

Seit 2000 sind Vorteile des Arbeitnehmers aus der Privatnutzung von betrieblichen PCs und Telekommunikationsgeräten steuerfrei. Der Gesetzgeber hat den Begriff „Personalcomputer“ klarstellend durch den allgemeineren Begriff „Datenverarbeitungsgerät“ ersetzt. Dadurch werden auch neuere Geräte wie **Smartphones** oder **Tablets** in die Begünstigung einbezogen.

Zudem werden durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Steuerbefreiungsvorschrift geldwerte Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von arbeitgebergestellten System- und Anwendungsprogrammen steuerfrei gestellt. Bisher war die Privatnutzung von **Software** nur dann steuerfrei, wenn diese auf einem betrieblichen PC installiert war. Zur privaten Nutzung überlassene Systemprogramme (z.B. Betriebssystem, Virens Scanner, Browser) und Anwendungsprogramme sind allerdings nur dann von der Steuer befreit, wenn der Arbeitgeber sie auch in seinem Betrieb einsetzt. Computerspiele sind daher in der Regel nicht steuerfrei.

Steuerfrei sind jedoch geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzung von Software im Rahmen von „Home Use Programmen“. Hier schließt der Arbeitgeber mit einem Softwareanbieter eine **Volumenlizenzvereinbarung** für Software ab, die dem Arbeitnehmer auch eine private Nutzung dieser Software auf dem privaten PC ermöglicht.

Hinweis: Die Ausweitung der Steuerbefreiung gilt rückwirkend ab dem Jahr 2000 **in allen offenen Steuerfällen**. Sofern Ihr Steuerbescheid noch anfechtbar ist, können wir also eine Steuerfreiheit entsprechender Vorteile durchsetzen.

Werbungskosten

Wann sich Bewirtungskosten absetzen lassen

Haben Sie als Arbeitnehmer Bewirtungsaufwendungen getragen? Für deren steuerliche Berücksichtigung kommt es darauf an, ob die Kosten **aus beruflichem Anlass** entstanden sind. Anderenfalls liegen nichtabziehbare private Repräsentationsaufwendungen vor. Für diese Beurteilung werden in erster Linie der Anlass der Bewirtung und die Umstände des Einzelfalls herangezogen. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat die Abgrenzungskriterien zusammengefasst:

- **Anlass:** Geburtstags-, Beförderungs- und ähnliche Feiern sind privat veranlasst, selbst

wenn sie das Betriebsklima verbessern können.

- **Ort:** Findet das Treffen in Räumen des Arbeitgebers statt, spricht dies für eine berufliche Veranlassung. Dagegen sprechen luxuriöse Feierstätten wie ein Schlosssaal oder eine Jacht gegen eine berufliche Veranlassung. Das gilt auch, wenn die Aufwendungen im Verhältnis zum Einkommen außerordentlich hoch sind.
- **Teilnehmerkreis:** Handelt es sich bei den Gästen um Geschäftspartner des Arbeitgebers, Angehörige des öffentlichen Lebens und der Presse, Verbandsfunktionäre, Kollegen, Mitarbeiter und nicht um private Bekannte und Freunde des Arbeitnehmers, spricht dies für eine berufliche Veranlassung.
- **Gastgeber:** Eine berufliche Veranlassung kann auch darin zum Ausdruck kommen, dass der Arbeitgeber die Veranstaltung ohne ein Mitspracherecht des Arbeitnehmers organisiert und ausrichtet.
- **Art der Bezüge:** Ob die Bezüge des Arbeitnehmers variabel oder fix sind, ist zwar nicht allein ausschlaggebend für eine berufliche Veranlassung, aber als Indiz zu werten. Hängt die Höhe der (variablen) Bezüge vom Erfolg der Mitarbeiter bzw. der eigenen Abteilung ab, können auch Bewirtungsaufwendungen für Kollegen im Betrieb Werbungskosten sein. Denn in diesem Fall können die Mitarbeiter die Bezüge des (vorgesetzten) Arbeitnehmers durch ihren Arbeitseinsatz steigern.

Hinweis: Bei Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass sind die Kosten auch bei Lohneinkünften nur zu 70 % abzugsfähig und müssen zudem angemessen sein. Die Abzugsbeschränkung gilt aber nicht, wenn der Arbeitnehmer Gäste aus allgemeinen beruflichen Gründen bewirbt, etwa bei einem Fest des Arbeitgebers.

5. ... für Hausbesitzer

Europarecht

Vorsteuerabzug für eine Wohnung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Unternehmer ein Hotel in einem bulgarischen Badeort betrieb. Im Mai 2009 kaufte er eine (für Wohnzwecke ausgelegte) Maisonettewohnung in Sofia. Die Umsatzsteuer aus dem Kauf zog der Unternehmer als Vorsteuer ab. Die **Wohnung** wurde seit dem Kauf aber **nicht genutzt**. Die bulgarischen Steuerbehörden waren daher der Auffassung, dass die Wohnung nicht dem Unternehmen zugeordnet worden sei und ein Vorsteuerabzug somit ausscheide.

Hinweis: Für Gegenstände, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens nutzt, kann er im Regelfall die Vorsteuer abziehen. Dieser Abzug erfolgt durch eine direkte Erstattung der gezahlten Vorsteuer oder durch die Verrechnung mit einer Steuerschuld.

Der EuGH ist der Ansicht der bulgarischen Steuerbehörden nicht gefolgt. Für den Vorsteuerabzug sei es nicht erforderlich, dass ein Gegenstand **sofort unternehmerisch genutzt** werde. Es genüge, wenn sich die unternehmerische Nutzung an eine unterbliebene Nutzung anschließe, sofern der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug (hier: beim Wohnungskauf) eine spätere Nutzung für Zwecke seines Unternehmens beabsichtige. Der

Unternehmer darf allerdings nicht rechtsmissbräuchlich oder in betrügerischer Absicht handeln.

Hinweis: Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist also die Absicht, den Gegenstand später für unternehmerische Zwecke nutzen zu wollen. Ein Rechtsmissbrauch oder gar ein Betrug läge vor, wenn die spätere Verwendung des Gegenstands für das Unternehmen nur behauptet und nicht ernsthaft beabsichtigt würde.

Private Veräußerungsgeschäfte

Vermögensverwaltende Personengesellschaften/-gemeinschaften

Erzielen Sie einen Veräußerungsgewinn über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft oder -gemeinschaft, unterliegt dieser Ihrem individuellen Einkommensteuertarif. Solche Gewinne werden besteuert, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt („**Spekulationsfrist**“). Diese Problematik ist etwa bei Grundstücks- und Erbengemeinschaften, geschlossenen Immobilien-, Leasing- sowie Private-Equity-Fonds relevant. Wie zu verfahren ist, wenn entweder die Gesellschaft oder Sie selbst entsprechende Verkäufe getätigt haben, hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main in einer aktuellen Verfügung erläutert.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne über Möglichkeiten, wie sich private Veräußerungsgeschäfte vermeiden lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens